Deutscher Bundestag **Drucksache 19/11180**

19. Wahlperiode 26.06.2019

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/6336, 19/6437 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (5. TKG-Änderungsgesetz – 5. TKGÄndG)

A. Problem

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) sieht in § 77i die Möglichkeit der Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung beim Ausbau der Komponenten von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen vor. Danach besteht unter anderem im Rahmen von öffentlich (teil-)finanzierten Bauarbeiten zum Ausbau von Telekommunikationsinfrastrukturen die Pflicht, Telekommunikationsunternehmen die Verlegung von Breitbandinfrastrukturen im Rahmen der Bauarbeiten zu ermöglichen.

Die Möglichkeit eines Überbaus in bestehenden Breitbandausbauprojekten durch andere Telekommunikationsunternehmen kann zu einer Unsicherheit für potentielle Nachfrager von öffentlicher Breitbandförderung führen, dass das Geschäftsmodell des ausbauenden Eigentümers oder Betreibers des Telekommunikationsnetzes trotz öffentlicher Förderung langfristig nicht mehr tragfähig ist.

B. Lösung

Mit dem 5. TKG-Änderungsgesetz soll eine Ergänzung des § 77i Absatz 3 erfolgen, mit der eine Unzumutbarkeitsprüfung eingeführt wird, um im Einzelfall den Überbau bereits geplanter und öffentlich geförderter Glasfasernetze mit weiteren Telekommunikationsinfrastrukturen zu verhindern.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/6336, 19/6437 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 1

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 77p die folgenden Angaben eingefügt:

   „§ 77q Vorausschau zum Mobilfunknetzausbau

   § 77r Verordnungsermächtigung“.

2. § 45n wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

      bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

      cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

         „6. über die tatsächliche, standortbezogene Mobilfunknetzabdeckung, einschließlich einer Kartendarstellung zur aktuellen Netzabdeckung.“

   b) Nach Absatz 8 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite die von den Mobilfunknetzbetreibern übermittelten Informationen über die tatsächliche, standortbezogene Mobilfunknetzabdeckung, einschließlich lokaler Schwerpunkte für Verbindungsabbrüche bei der Sprachtelefonie.“

3. § 77a wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Informationen, welche die Bundesnetzagentur für einen oder mehrere dieser Zwecke erhält, gibt sie auf Anfrage in weiterverarbeitungsfähigem Format an das Bundesministerium für Verkehr

und digitale Infrastruktur für allgemeine Planungen zur Verbesserung der Versorgung mit Diensten über öffentliche Versorgungsnetze weiter.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesnetzagentur verlangt von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, diejenigen Informationen, die für die Erstellung einer detaillierten Übersicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 über Art, gegenwärtige Nutzung und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen erforderlich sind.“

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie Gebietskörperschaften haben für allgemeine Planungs- und Förderzwecke einen Anspruch auf Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas nach Absatz 1 Satz 1.“

4. Dem § 77i Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Anträge können insbesondere dann unzumutbar sein, soweit durch die zu koordinierenden Bauarbeiten ein geplantes öffentlich gefördertes Glasfasernetz, das einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellt, überbaut würde.“

5. § 77m wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann die Informationen, die es im Verfahren nach § 77a Absatz 1 Satz 2 erhalten hat, verarbeiten und auf Antrag den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten Einsicht in die verarbeiteten Informationen gewähren. Für die Verwendung der nach Satz 1 gewonnenen Informationen gilt Absatz 1 entsprechend.“

6. Nach § 77p wird folgender § 77q eingefügt:

„§ 77q

Vorausschau zum Mobilfunknetzausbau

(1) Die durch Rechtsverordnung nach § 77r bestimmte Stelle kann geografische Erhebungen zum Zwecke der Erstellung einer Übersicht im Sinne einer Vorausschau des Ausbaus der für den Mobilfunk bestimmten öffentlichen Telekommunikationsnetze in dem durch Rechtsverordnung nach § 77r bestimmten Umfang und in den durch Rechtsverordnung nach § 77r bestimmten zeitlichen Abständen durchführen.

(2) Die durch Rechtsverordnung nach § 77r bestimmte Stelle kann von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationslinien diejenigen Informationen

verlangen, die für die Erstellung der Übersicht nach Absatz 1 erforderlich sind.

(3) Die durch Rechtsverordnung nach § 77r bestimmte Stelle kann Gebietskörperschaften für allgemeine Planungs- und Förderzwecke Einsicht in die Vorausschau nach Absatz 1 gewähren. Näheres regelt die durch Rechtsverordnung nach § 77r bestimmte Stelle in Einsichtnahmebedingungen, die der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bedürfen. In den Einsichtnahmebedingungen ist sicherzustellen, dass die Informationen unter Wahrung der öffentlichen Sicherheit und unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden."

7. Nach § 77q wird folgender § 77r eingefügt:

„§ 77r

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die geografischen Erhebungen nach § 77q Absatz 1 zuständige Stelle sowie Umfang und zeitliche Abstände der Aktualisierung der Übersicht nach § 77q Absatz 1 zu bestimmen."

8. § 126 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Durchsetzung der Anordnungen nach Absatz 2 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld von mindestens 1 000 Euro bis höchstens 10 Millionen Euro festgesetzt werden."

9. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „einschließlich Informationen über die tatsächliche, standortbezogene Netzabdeckung nach § 45n Absatz 8 Satz 2," angefügt.

b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die Bundesnetzagentur stellt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Daten zum tatsächlichen, standortbezogenen Ausbau der Mobilfunknetze nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 45n Absatz 8 Satz 2, insbesondere Daten zu lokalen Schwerpunkten für Verbindungsabbrüche bei der Sprachtelefonie, einschließlich unternehmensbezogener Daten und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, in einem weiterverarbeitungsfähigen Format zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Zu den gesetzlichen Aufgaben zählt auch die Erstellung von Netzabdeckungskarten unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen."

10. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. einer vollziehbaren Anordnung nach § 60 Absatz 2 Satz 1, die

a) der Gewährleistung flächendeckend angemessener und ausreichender Telekommunikationsdienstleistungen dient, oder

b) einen anderen als unter Buchstabe a genannten Inhalt aufweist,

zuwiderhandelt,“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 12 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, abweichend hiervon bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro mit einer Geldbuße bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes; bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahresumsatzes ist der weltweit erzielte Umsatz aller Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 29 der letzten drei Geschäftsjahre, die der Behördenentscheidung vorausgehen, zugrunde zu legen; der durchschnittliche Jahresumsatz kann geschätzt werden,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.‘;

b) die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 19/6437 zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 26. Juni 2019

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Cem Özdemir Vorsitzender	**Daniela Kluckert** Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Daniela Kluckert

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksachen 19/6336, 19/6437** in seiner 71. Sitzung am 13. Dezember 2018 beraten und an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Änderung verfolgt das Ziel, den grundsätzlich im Telekommunikationsmarkt erwünschten Infrastrukturwettbewerb effizient auszugestalten und Fehlanreize zu beseitigen. Mit dem Ende 2016 in Kraft getretenen DigiNetzG wurden in Umsetzung der europäischen Kostensenkungsrichtlinie die Regeln zur Koordinierung von Bauarbeiten für den Breitbandausbau in das TKG eingeführt. Danach besteht im Rahmen von öffentlich (teil-)finanzierten Bauarbeiten die Pflicht, Telekommunikationsunternehmen die Verlegung von Breitbandinfrastrukturen im Rahmen der Bauarbeiten zu ermöglichen. So sollen vor allem sektorübergreifende Synergien genutzt werden, wenn etwa bei der Verlegung von Abwasserkanälen ohnehin Tiefbauarbeiten durchgeführt werden müssen.

Ein paralleler Ausbau von Telekommunikationsinfrastrukturen als Infrastrukturwettbewerb ist grundsätzlich erwünscht. Auch sollen grundsätzlich bei ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Bauarbeiten mehrere Netzbetreiber sektorübergreifende Synergien heben können. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass das Recht zur Koordinierung von Bauarbeiten nicht zu einem Investitionshemmnis des Ausbaus von Gigabitnetzen in unterversorgten Gebieten führt.

Wird eine Zuwendung zum erstmaligen Ausbau eines Glasfasernetzes in unterversorgten und für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau durch Telekommunikationsnetzbetreiber unattraktiven Gebieten gewährt, kann eine Pflicht zur Koordinierung von Bauarbeiten zum Ausbau paralleler Telekommunikationsnetze die Wirtschaftlichkeit des geförderten Netzes im Infrastrukturwettbewerb beeinträchtigen oder sogar gefährden. Ausfälle bei Einnahmen aus direkt vermarkteten Anschlüssen können auf dem geförderten Netz dann nicht durch Einnahmen aus entsprechenden Vorleistungsprodukten für andere Telekommunikationsnetzbetreiber ausgeglichen werden.

Zudem unterliegt der Empfänger der öffentlichen Zuwendung umfangreichen Auflagen und Regelungen, während ein überbauender Telekommunikationsnetzbetreiber über die Koordinierung der Bauarbeiten letztlich an den durch öffentliche Förderung gesunkenen Baukosten und damit an dem auf diese Weise induzierten Einspareffekt anteilig partizipiert, ohne entsprechende Auflagen (z. B. einer Verpflichtung zum offenen Netzzugang) erfüllen zu müssen.

Durch den vorliegenden Entwurf werden diese Fehlanreize beim öffentlich geförderten Glasfaserausbau beseitigt.

Der Gesetzentwurf dient der effektiven Ausgestaltung des Infrastrukturwettbewerbs im Rahmen der Koordinierung von Bauarbeiten und der Beseitigung von Fehlanreizen beim öffentlich geförderten Glasfaserausbau. Nach § 77i Absatz 3 Satz 1 muss einem Antrag auf Koordinierung von Bauarbeiten grundsätzlich stattgegeben werden, wenn dieser – neben der Erfüllung weiterer Merkmale – zumutbar ist. Satz 2 enthält besondere Merkmale, welche die Zumutbarkeit weiter ausgestalten. Der Gesetzentwurf ergänzt diese Regelungen mit einer Ausformung der Unzumutbarkeit eines Koordinierungsantrags.

Der Regelungsentwurf ermöglicht einen Überbauschutz, wenn die Koordinierung der Bauarbeiten dazu genutzt werden soll, ein bereits geplantes öffentlich gefördertes Glasfasernetz mit eigenen Telekommunikationsinfrastrukturen zu überbauen. Gleichzeitig wird der Überbauschutz nur bei Vorliegen eines offenen und diskriminierungsfreien Netzzugangs eröffnet, um den Koordinierungspetenten nicht vom Wettbewerb auszuschließen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/6339 in seiner 56. Sitzung am 26. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/6336 in seiner 43. Sitzung am 26. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/6336 in seiner 36. Sitzung am 26. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesrats-Drucksache 506/18 in seiner 12. Sitzung am 28. November 2018 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz gegeben ist. Eine Prüfbitte sei nicht erforderlich (Ausschussdrucksache 19(26)13-4).

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat in seiner 31. Sitzung am 30. Januar 2019 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen und diese in seiner 33. Sitzung am 13. Februar 2019 durchgeführt. Die Anhörungsteilnehmer haben dazu schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 19(15)182-A-E enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

– Dr.-Ing. Thomas Haustein, Fraunhofer-Institut für Nachrichtentechnik
– Prof. Dr. iur. Jürgen Kühling, LL.M., Universität Regensburg
– Dr. Kay Ruge, Deutscher Landkreistag e. V.
– Josef Bednarski, Konzernbetriebsrat Deutsche Telekom AG
– Prof. Dr. Thomas Fetzer, LL.M. (Vanderbilt), Universität Mannheim
– Dr. Iris Henseler-Unger, Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste
– Michael Horn, Chaos Computer Club
– Sven Knapp BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e. V.

Wegen des Inhalts der öffentlichen Anhörung wird auf das Wortprotokoll der 33. Sitzung verwiesen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat die Vorlage in seiner 47. Sitzung am 26. Juni 2019 abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(15)245 eingebracht, dessen Inhalt sich aus Teil a) der Beschlussempfehlung ergibt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen Entschließungsantrag mit folgendem Inhalt eingebracht:

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Margit Stumpp, Katharina Dröge, Tabea Rößner, Dieter Janecek, Stefan Gelbhaar, Oliver Krischer, Konstantin von Notz, Matthias Gastel, Stephan Kühn (Dresden), Daniela Wagner, Lisa Badum, Annalena Baerbock, Harald Ebner, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Christian Kühn (Tübingen), Renate Kün-ast, Steffi Lemke, Dr. Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 19/6336, 19/6437

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (5. TKG-Änderungsgesetz – 5. TKGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bevor es in einer Kommune oder einem Landkreis zum Ausbau in Form eines Betreibermodells durch öffentliche Körperschaften kommt, findet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften stets ein Markterkundungsverfahren statt. Hier-durch soll festgestellt werden, dass in dem betreffenden, noch unerschlossenen Gebiet tatsächlich kein privatwirtschaftlicher Ausbau geplant ist. Dies ist vor dem Hintergrund des europäischen Beihilferechts eine zwingende Voraussetzung für den Einsatz öffentlicher Fördermittel. Tatsächlich ist aber festzustellen, dass gerade dort, wo das Markterkundungsverfahren kein Ausbauinteresse ergeben hat und engagierte Kommunen oder Landkreise den Ausbau selbst in die Hand nehmen, im Nachhinein trotzdem ein paralleler Ausbau der Infrastruktur durch andere privatwirtschaftliche Akteure stattfindet. Dieser scheint häufig strategisch motiviert zu sein (sog. „strategischer Überbau“) und zum Ziel zu haben, möglichst wenige Kunden an den neuen kommunalen Wettbewerber zu verlieren. Damit wird in aller Regel die Mischkalkulation des Betreibermodells unterlaufen, die gerade darauf beruht, dass wirtschaftlich attraktive und weniger attraktive Cluster gemeinsam ausgebaut werden, um die gesamte Erschließung des betreffenden Gebiets wirtschaftlich tragfähig zu machen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung greift nicht weit genug. Insbesondere berücksichtigt er nicht die Ergebnisse der im Februar 2019 vom federführenden Ausschuss für Verkehr und Digitale Infrastruktur durchgeführten Anhörung, sondern wird gänzlich unverändert eingebracht. Aus Sicht der Antragsteller müssen die Unternehmen verpflichtet werden, nicht von ihren im Markterkundungsverfahren angegebenen Investitionsplanungen abzuweichen, wenn in dem betreffenden Gebiet kommunale oder öffentlich geförderte Glasfasernetze in Planung sind. Verstöße gegen diese Verpflichtung müssen sanktioniert werden. Der Deutsche Landkreistag hat bereits 2017 ein Modell vorgestellt, nachdem es möglich wäre, solche Gebiete, für die das Markterkundungsverfahren keinen geplanten Ausbau ergeben hat, in Anknüpfung an das telekommunikationsrechtliche Wegerecht für exklusive Netzkonzessionen auszuschreiben. Nach einer Analyse von WIK Consult wäre eine solche Regelung als Inhalts- und Schrankenbestimmung der Berufs- und Eigentumsfreiheit der Unternehmen auch rechtlich machbar.

Die 5. TKG-Novelle bietet zudem die Gelegenheit, eine Ermächtigungsgrundlage zum lokalen Roaming im Bereich des Mobilfunks zu schaffen. Eine Formulierungshilfe für eine entsprechende Regelung liegt der Bundesregierung ebenso wie zahlreichen Medien bereits seit 2018 vor. Auch ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes beschäftigte sich mit dem Thema (Aktenzeichen WD 5 – 3000 – 161/18).

Die deutschen Mobilfunknetze sind noch immer Flickenteppiche. Insbesondere die ländlichen Regionen sind oft nicht zufriedenstellend versorgt. Auch bei der Festlegung der Versteigerungsbedingungen für die 5G-Lizenzen ist leider versäumt worden, die Voraussetzungen für die Schließung der weißen Flecken zu schaffen. Lokales Roaming würde es Anbietern ermöglichen, in Regionen, in denen sie selbst ihr Netz noch nicht ausgebaut haben, jenes ihrer Konkurrenten mitzunutzen. So könnte Bürgerinnen und Bürgern überall ein schnelles Netz angeboten werden. Die Bundesnetzagentur hat dargelegt, dass sie sich zu einer solchen Anordnung derzeit aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage nicht befugt sieht. Art. 61 Abs. 4 des Kodex für die elektronische Kommunikation (RL 2018/1972) sieht die Möglichkeit einer solchen nationalen Regelung allerdings ausdrücklich vor. In den Ende November 2018 festgelegten 5G-Versteigerungsbedingungen hat sich die Bundesnetzagentur deshalb ausdrücklich vorbehalten, „mit Blick auf eine das Unionsrecht umsetzende künftige TKG-Novelle die Auferlegung von Roamingverpflichtungen im Einzelfall zu prüfen und erforderlichenfalls unter Beachtung der Regulierungsziele gemäß § 2 Abs. 2 TKG anzuordnen.“ Die von den Antragstellern vorgeschlagene Regelung würde sie dazu in die

Lage versetzen, sodass entsprechende Anordnungen auch bereits für die zuletzt versteigerten 5G-Frequenzen erlassen werden könnten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

1. gesetzlich sicherzustellen, dass im Rahmen der 5. TKG-Novelle der Überbau von geplanten Glasfasernetzen, die einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellen (sogenannter strategischer Überbau) effektiv verhindert wird, indem die Verbindlichkeit des Markterkundungsverfahrens erhöht und die Möglichkeit geschaffen wird, zeitlich begrenzt exklusive Wegerechte und/oder Gebietslizenzen für den Ausbau zu vergeben;

2. durch eine sofortige Umsetzung von Art. 61 Abs. 4 EEEC im Rahmen der 5. TKG-Novelle dafür zu sorgen, dass die Bundesnetzagentur die Mobilfunkanbieter zu lokalem Roaming verpflichten kann, damit Mobilfunklöcher insbesondere in ländlichen Regionen so schnell wie möglich geschlossen werden können.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass Überbauschutz wichtig und notwendig sei. Das TKG sei nun deutlich um Maßnahmen im Bereich des Mobilfunks erweitert worden. So werde die Transparenz von Mobilfunkverträgen erhöht, damit Verbraucher konkrete Informationen über die Netzabdeckung erhielten. Ferner erhalte der Bund Zugriff auf Daten der Bundesnetzagentur, was die Erstellung eines zentralen Infrastrukturatlasses ermögliche. Des Weiteren werde es eine Vorausschau des Mobilfunknetz-Ausbaus geben, was die Transparenz über geplante Maßnahmen zur Schließung von Versorgungslücken erhöhe und eine bedarfsorientierte Planung von Baumaßnahmen erlaube. Die Anhebung des Bußgeldrahmens sei ebenfalls eine begrüßenswerte Maßnahme.

Die **Fraktion der SPD** stellte fest, dass die Novelle des TKG endlich ein aktuelles Problem aus der Praxis löse. Es müsse insbesondere die Definition der „ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten“ klargestellt werden, um Rechtssicherheit und Chancengleichheit für alle Unternehmen herzustellen, die Glasfasernetze ausbauten. Nach Auffassung der Fraktion der SPD seien ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten solche, die mit öffentlichen Haushaltsmitteln direkt gefördert würden. Der Änderungsantrag enthalte alle Punkte des Beiratsbeschlusses der Bundesnetzagentur vom 25. Juni 2018. Daher dürfte der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen nicht überraschen, da im Beirat alle Fraktionen vertreten seien und der Beschluss einstimmig gefasst worden sei. Die Erhöhung des Sanktionsrahmens orientiere sich an den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Vorausschau auf geplante Maßnahmen zum Ausbau der Glasfaserinfrastruktur ermögliche zudem den Aufbau eines Gigabit-Grundbuches.

Die **Fraktion der AfD** stellte dar, dass die öffentliche Anhörung am 13. Februar 2019 im Schwerpunkt lokales Roaming behandelt habe, obwohl eigentlich der Überbauschutz zentrales Thema gewesen sei. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ziele auf ein gänzlich anderes Themenfeld, was man kritisiere. Das Problem des Überbaus sei erkannt worden, werde aber durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht gelöst. Der gewünschte Infrastrukturwettbewerb würde einen Überbauschutz überhaupt erst nötig machen. Man begrüße die erweiterten Informationspflichten der Telekommunikationsanbieter zur Netzabdeckung sowie die an der Wirtschaftskraft der Unternehmen ausgerichteten Zwangsgelder. Die Fraktion der AfD fragte die Bundesregierung, ob Verbände, Interessengruppen und Betroffene die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Änderungsantrages gehabt hätten.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, dass der Gesetzentwurf sowie der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen nicht ausreichend seien. Man benötige eine Vielzahl weiterer Maßnahmen, um den Ausbau der digitalen Infrastruktur voranzubringen. Selbst Datenraten von 50 MBit/s seien nur zu 88 Prozent verfügbar. Man fordere neue Verlegetechniken und weitere Maßnahmen zur Unterstützung von Telekommunikationsunternehmen. Die mit dem Änderungsantrag eingebrachten Sanktionsmaßnahmen stellten einen gravierenden Eingriff in den Markt dar, der in der Anhörung hätte thematisiert werden müssen. Der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erfordere ein Gesamtkonzept, um Investitionen zu schützen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte den Gesetzgebungsprozess und die Tatsache, dass die Anhörung im Schwerpunkt lokales und nationales Roaming behandelt habe. Entsprechende Regelungen würden sich aber im Gesetz nicht wiederfinden. Die Erweiterung der Kompetenzen der Bundesnetzagentur werde begrüßt. Die Regelungen zum Überbau seien richtig aber ungenügend, da die Unterscheidung zwischen öffentlich geförderten Glasfasernetzen und dem Einsatz öffentlicher Mittel nicht deutlich werde. Dies sei in Kombination mit der Breitbandförderrichtlinie nicht tragbar. Hinsichtlich der Konsequenzen sei verständlich, dass sich immer mehr Kommunen

dafür entschieden, die Gelder der Förderrichtlinie nicht zu nutzen. Die erweiterten Transparenzpflichten würden begrüßt, seien aber ebenfalls nicht ausreichend, da sich die Bundesregierung zu Open Data verpflichtet habe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** merkte an, dass bisher zu viel Zeit für die Erstellung des erforderlichen Gesetzentwurfs vergangen sei und kritisierte ebenfalls den bisherigen Prozess. Man habe bereits seit Langem Transparenz und Kontrollmessungen eingefordert, die mit dem Gesetzentwurf jetzt kommen würden. Den Entschließungsantrag habe man gestellt, weil die Regelungen zum strategischen Überbau nicht weitreichend genug seien. Ferner seien die Ergebnisse der Anhörung nicht berücksichtigt worden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des TKG hätte man eine Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung von lokalem Roaming schaffen können. Die Bundesnetzagentur weise regelmäßig darauf hin, dass sie aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage nicht befugt sei, Roaming gegenüber den Telekommunikationsanbietern verpflichtend anzuordnen. Der Europäische Kodex für die elektronische Kommunikation sehe aber die Möglichkeit einer solchen Regelung vor. Insofern fordere man die Umsetzung des Artikels 61 Absatz 4 des Europäischen Kodex im Rahmen dieser TKG-Novelle. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen werde den Ausbau der Breitbandinfrastruktur nicht voranbringen.

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(15)249 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)245 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/6336. Der Ausschuss empfiehlt, die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 19/6437 zur Kenntnis zu nehmen.

B. Besonderer Teil

Die vom Ausschuss beschlossenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 45n Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und zusätzliche Dienstemerkmale zur Kostenkontrolle)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in § 45n Absatz 2 TKG dienen einer rechtssicheren Umsetzung der Transparenz- und Veröffentlichungspflichten in der Verordnung zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt (TK-Transparenzverordnung) der Bundesnetzagentur. Die Klarstellung zielt insbesondere auf die in der Rechtsverordnung beabsichtigte Regelung, den Verbraucherinnen und Verbrauchern konkrete Informationen zu der Netzabdeckung der Mobilfunkanbieter vorvertraglich und während des Vertragsverhältnisses zur Verfügung zu stellen.

Die Gesetzesänderung dient dem Ziel, den Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie auf Verlangen anderen Endkunden vor Vertragsschluss eine transparente Information über die aktuelle Netzabdeckung der Mobilfunknetzbetreiber an konkreten Standorten in einem speicherbaren Format zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig ermöglicht eine entsprechende Klarstellung, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher sich auch während der Vertragslaufzeit regelmäßig über die vorhandene aktuelle Netzabdeckung informieren können. Eine Information zu der konkreten Netzabdeckung ist für den Endkunden in Wettbewerbsmärkten mit mehreren Anbietern von entscheidender Bedeutung, um den Anbieter auszuwählen, der die gewünschte Netzabdeckung anbietet. Wenngleich die Anbieter bereits Netzabdeckungskarten bereitstellen, sind diese den Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht zwingend vor Vertragsabschluss bereitzustellen. Weiterhin weichen die verfügbaren Karten in der

Darstellung, Aktualität und in dem Informationsgehalt stark voneinander ab. Nur im Verordnungswege kann eine vereinheitliche Darstellung und eine Definition der darzustellenden Informationen gewährleistet werden.

Eine entsprechende Einbindung der Einrichtung – beispielsweise im Kundenonlinecenter – stellt eine zuverlässige und für die Verbraucherinnen und Verbraucher praktikable Informationsmöglichkeit dar.

Zu Buchstabe b

Flankierend wird mit der Veröffentlichung des Kartenmaterials durch die Bundesnetzagentur sichergestellt, dass den Verbraucherinnen und Verbrauchern auf einer neutralen Plattform ein Informationsmedium bereitsteht. Damit ist die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, der Öffentlichkeit anbieterscharfe Informationen zur tatsächlichen, standortbezogenen Netzabdeckung, einschließlich lokaler Schwerpunkte für Verbindungsabbrüche bei der Sprachtelefonie, bereitzustellen.

Zugleich dienen erweiterte Transparenzverpflichtungen auch der Zusammenarbeit der Telekommunikationsunternehmen sowie der Identifizierung unterversorgter Gebiete. Bezüglich dieser unterversorgten Gebiete können Telekommunikationsunternehmen zum einen, wie es in den Vergabebedingungen der Bundesnetzagentur zur Vergabe der Frequenzen in den Bändern bei 2 Ghz und 3,6 Ghz vorgesehen ist, freiwillige Vereinbarungen zum gemeinsamen Ausbau bis hin zum lokalen Roaming oder zum aktiven Infrastruktur-Sharing abschließen. Im Falle äußerst unterversorgter Gebiete, in denen einem eigenwirtschaftlichen Ausbau unüberwindbare tatsächliche oder wirtschaftliche Hindernisse entgegenstehen, kann nach Umsetzung des Artikels 61 Absatz 4 des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation in deutsches Recht im Rahmen der für den Herbst als Referentenentwurf erwarteten Novelle des Telekommunikationsgesetzes eine entsprechende Zusammenarbeit der Telekommunikationsunternehmen angeordnet werden. Der federführende Ausschuss im Deutschen Bundestag hat hierzu bereits eine erste Expertenanhörung durchgeführt. Der neue europäische Rechtsrahmen ist bis spätestens zum 21.12.2020 in deutsches Recht umzusetzen. Bei einer verpflichtenden Auferlegung des lokalen Roamings bzw. aktiven Infrastruktur-Sharings wird in jedem Falle eine sehr genaue Kenntnis der konkreten Mobilfunkversorgung vor Ort nötig sein. Um diesen Prozess bereits jetzt gesetzgeberisch vorzubereiten, werden die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen zur Herstellung eben dieser Transparenz über die konkrete Mobilfunkversorgung mit dem 5. TKG-Änderungsgesetz geschaffen. So wird die Bundesnetzagentur in die Lage versetzt, diese Daten abzufragen, aufzubereiten und eine entsprechende mögliche Auferlegung einer Verpflichtung zum lokalen Roaming bzw. aktiven Infrastruktur-Sharing vorzubereiten.

Zu Nummer 3 (§ 77a Infrastrukturatlas der zentralen Informationsstelle des Bundes)

Mit den Änderungen in § 77a Absatz 1 wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in die Lage versetzt, Daten, die die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß § 77a Absatz 2 erhält, für bestimmte Zwecke anzufordern. Bestandsdaten, die auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages geliefert wurden, bedürfen einer Zustimmung zur Weitergabe oder eine Neuverpflichtung des Datenlieferanten. Die Regelung erfolgt im Lichte des Artikels 20 Absatz 1 Unterabsatz 4 des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Richtlinie 2018/1972/EU), wonach andere zuständige Behörden bei der zentralen Informationsstelle Informationen anfordern können. Ferner wird das Ermessen der Bundesnetzagentur bei der Erhebung der Daten eingeschränkt und das Einsichtnahmerecht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gestärkt.

Um den Breitbandausbau in Deutschland insgesamt weiter voranzubringen, ist eine Erweiterung der Befugnisse der Bundesnetzagentur erforderlich. So sind die Informationen, welche die Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle erhält, auf Anfrage an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur weiterzugeben. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur führt nicht nur den Breitbandatlas und das Bundesförderprogramm Breitband, es ist auch selbst Verkehrsträger und schafft selbst Infrastrukturen, die für Telekommunikationszwecke mitgenutzt werden können. Um seinen Aufgaben hinsichtlich der allgemeinen Planungen zur Verbesserung der Versorgung mit Diensten über öffentliche Versorgungsnetze wie Wasserstraßen, Straßen und der Breitbandversorgung in Deutschland nachkommen zu können, ist neben einer Einsichtnahme nach Absatz 3 sowie nach § 77b Absatz 6 und § 77h Absatz 6 auch die eigenständige Verarbeitung dieser Daten erforderlich. Durch die Änderungen in Absatz 1 wird gewährleistet, dass die Bundesnetzagentur diese Daten auch an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur weitergeben darf. Da die Bundesnetzagentur ihre Einsichtnahmebedingungen zum Bestandteil der Datenlieferungsgrundlage macht (Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge), ist es für eine Weitergabe der Daten erforderlich, dass der jeweilige Betreiber der Weitergabe

entweder zustimmt oder bei künftigen Verpflichtungen die Bundesnetzagentur den Betreiber mit Verweis auf Absatz 1 Satz 2 zur Duldung verpflichtet.

Die Änderung in Absatz 3 stellt klar, dass ein Einsichtnahmerecht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in den Infrastrukturatlas besteht.

Bislang steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, die für die Erstellung der gebietsbezogenen, Planungszwecken dienenden Übersicht nach § 77a Absatz 2 bis 4 erforderlichen Informationen zu verlangen. Dies bedeutet über die Feststellung der Erforderlichkeit hinaus stets eine Verhältnismäßigkeitsprüfung. Ist die Erforderlichkeit für die Erstellung der Übersicht jedoch einmal bejaht, besteht für ein weiteres Ermessen kein Raum mehr. Dies gilt insbesondere angesichts der großen Bedeutung des Infrastrukturatlas für Fragen der Mitnutzung dieser Infrastrukturen und damit für den Breitbandausbau insgesamt.

Zu Nummer 4 (§ 77i Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung)

Der bisherige Artikel 1 des 5. TKG-Änderungsgesetzes wird inhaltlich unverändert zur neuen Nummer 4.

Zu Nummer 5 (§ 77m Vertraulichkeit der Verfahren)

Die Änderung in § 77m stellt sicher, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die erhaltenen Daten im Rahmen der allgemeinen Planungszwecke selbst weiter verarbeiten und in die Informationen zum Aufbau von Einrichtungen zu Telekommunikationszwecken Einsicht gewährt werden darf.

Zu Nummer 6 (§ 77q Vorausschau zum Mobilfunknetzausbau)

Die mit der Schaffung des § 77q Absatz 1 in das TKG eingefügte Regelung dient der Erhöhung der Transparenz darüber, in welchen Gebieten in naher Zukunft damit zu rechnen sein wird, dass Versorgungslücken im Mobilfunkbereich geschlossen oder ggf. noch bestehen bleiben werden. Auf dieser Basis können behördliche Entscheidungen künftig noch bedarfsorientierter (Förderung, Planung, Ausbau) getroffen werden. Die Regelung erfolgt im Licht des noch umzusetzenden Artikels 22 des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Richtlinie 2018/1972/EU). Mit dieser Umsetzung soll eine Neustrukturierung dieses Unterabschnittes des TKG erfolgen. § 77q gibt den Rahmen insofern vor, als dass die Stelle, die die Erhebungen durchführt, nach Rechtsverordnung gemäß § 77r bestimmt wird. Auch Umfang und zeitliche Intervalle für die Vorausschau werden nicht im Gesetz festgelegt, sondern können im Sinne der Erhöhung der Flexibilität durch Rechtsverordnung nach § 77r festgelegt werden.

Absatz 2 statuiert die Berechtigung der durch Rechtsverordnung nach § 77r bestimmten Stelle, von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationslinien diejenigen Informationen zu verlangen, die für die Erstellung der Übersicht nach § 77q Absatz 1 erforderlich sind. Diese Berechtigung impliziert zugleich die Verpflichtung der Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationslinien, diese Informationen der durch Rechtsverordnung nach § 77r bestimmten Stelle für die Zwecke des § 77q Absatz 1 zur Verfügung zu stellen.

Absatz 3 regelt, wer Einsicht in die Übersicht nach Absatz 1 nehmen kann. Neben sonstigen Gebietskörperschaften für allgemeine Planungs- und Förderzwecke kann auch das für die digitale Infrastruktur in Deutschland zuständige Ressort, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Einsicht nehmen. Dabei ist in den Einsichtnahmebedingungen, die der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bedürfen, sicherzustellen, dass die Informationen unter Wahrung der öffentlichen Sicherheit und unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden.

Zu Nummer 7 (§ 77r Verordnungsermächtigung)

§ 77r enthält die Ermächtigung für das für die digitale Infrastruktur in Deutschland zuständige Bundesressort (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur), durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Vorausschau nach § 77q Absatz 1 zuständige Stelle sowie Umfang und zeitliche Abstände der Aktualisierung der Übersicht nach § 77q Absatz 1 zu bestimmen. Verordnungen nach § 77r bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, zumal kein Fall des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes vorliegt, da Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Telekommunikation nicht betroffen sind.

Zu Nummer 8 (§ 126 Untersagung)

In § 126 Absatz 5 wird im Wege eines Rechtsgrundverweises auf die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) verwiesen, nach denen die Bundesnetzagentur ihre Anordnungen durchsetzen kann. § 126 Absatz 5 ordnet einen vom VwVG abweichenden Zwangsgeldrahmen von bisher 500.000 EUR an.

Um der wirtschaftlichen Bedeutung telekommunikationsrechtlicher Sachverhalte in ausreichendem Maße gerecht zu werden, wird mit der Neufassung des Absatzes 5 ein Zwangsgeldrahmen analog zum Energiewirtschaftsgesetz gebildet: Wie bereits in § 94 EnWG für die Energiewirtschaft vorgesehen, soll die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde im Bereich der Telekommunikationswirtschaft künftig zur effektiven Durchsetzung ihrer Anordnungen Zwangsgelder von mindestens 1.000 EUR bis höchstens zehn Mio. EUR verhängen können.

Zu Nummer 9 (§ 127 Auskunftsverlangen)

Mit der Verpflichtung der Bundesnetzagentur, anbieterscharf über die jeweilige Netzabdeckung zu informieren, muss notwendigerweise die Befugnis für die Bundesnetzagentur einhergehen, die hierfür notwendigen Informationen über die tatsächliche, standortbezogene Netzabdeckung von den Anbietern verlangen zu können. Zudem übermittelt die Bundesnetzagentur diese Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Zu den gesetzlichen Aufgaben zählen unter anderem die Weiterverwendung der Daten für die in §§ 77a ff. TKG genannten Planungs- und Förderzwecke sowie zur Erstellung von Netzabdeckungskarten. Bei der Erstellung von Netzabdeckungskarten bleiben Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen gewahrt.

Zu Nummer 10 (§ 149 Bußgeldvorschriften)

Zur Sicherung einer effizienten Nutzung der Frequenzen sowie zur Erreichung der in § 2 genannten Regulierungsziele, hier insbesondere zur Wahrung der Nutzer- und Verbraucherinteressen, kann die Frequenzzuteilung nach § 60 Absatz 2 Satz 1 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Hierzu zählen die Netzabdeckung betreffende Versorgungsauflagen, die die Zuteilungsinhaber erfüllen müssen. Verstöße gegen diese Versorgungsverpflichtungen können bislang gemäß § 149 Absatz 1 Nummer 12 mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Die bisherige Bußgeldobergrenze trägt der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Versorgungsauflagen in nicht ausreichendem Maße Rechnung. Durch Einfügung der neuen Nummer 1 in Absatz 2 wird eine angemessene und zugleich abschreckende Obergrenze eingeführt. Die Änderung des § 149 Absatz 1 Nummer 12a trägt der besonderen Bedeutung einer flächendeckend angemessenen und ausreichenden Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft Rechnung. Hiermit kommt die Bundesrepublik Deutschland dem Gewährleistungsauftrag des Artikel 87f GG nach, demzufolge der Bund im Bereich der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen gewährleistet. Zudem verfolgt die höhere Bußgeldandrohung im Fall eines Verstoßes gegen Versorgungsverpflichtungen, die das verpflichtete Unternehmen im Rahmen der Frequenzvergabe eingegangen ist, das Regulierungsziel der Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung knapper Frequenzressourcen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 7 TKG.

Daniela Kluckert
Berichterstatterin



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333